



Zusammenfassung EKR

## Mitteilung Nr. 4/1991 (CERD)

### **Strafverfolgung bei rassistisch motivierten Drohungen durch Private**

#### **Beschwerde**

Betroffener Staat:

- Niederlande

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 4 lit. c ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 5 lit. e (iii) ICERD
- Art. 6 ICERD

#### **Regeste**

1. Die Verpflichtungen von Vertragsstaaten des Übereinkommens werden nicht allein schon durch den Erlass eines Gesetzes gegen Rassendiskriminierung erfüllt. Wenn rassistisch motivierte Gewaltakte angedroht werden, insbesondere wenn solche Drohungen in der Öffentlichkeit und von einer ganzen Gruppe ausgesprochen werden, obliegt es dem betreffenden Staat, mit gebührender Sorgfalt und Eile zu ermitteln.

2. Das Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, dass die Existenzberechtigung des Opportunitätsgrundsatzes (die Ermessensfreiheit in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten) in Frage gestellt wird (siehe auch Mitteilung 1/1984).

## **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

3. Der Beschwerdeführer ist marokkanischer Staatsbürger, wohnhaft in Utrecht (Niederlande).
4. Der teilinvalide Beschwerdeführer wollte am 9. August 1989 eine Wohnung besichtigen, die ihm vom städtischen Wohnungsamt Utrecht zur Miete angeboten worden war.
5. Rund 20 Personen waren vor dem betreffenden Haus versammelt. Einige riefen „Keine Ausländer mehr“, andere drohten mit der Brandstiftung an Wohnung und Auto, falls er in die Wohnung einziehen sollte.
6. Nach einer Intervention des Wohnungsamtes verfassten die Anwohner der Straße eine Petition gegen den Einzug des Beschwerdeführers. Dieser erstattete am gleichen Tag Anzeige bei der Polizei.
7. Rechtliche Vorstöße des Anwalts des Beschwerdeführers beim Bezirks- und Berufungsgericht sowie beim Justizminister blieben erfolglos. Der Minister forderte jedoch den Oberstaatsanwalt in Utrecht auf, die Probleme, mit denen der Beschwerdeführer sich auseinander zu setzen hatte, in Konsultationen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Bürgermeister und dem Polizeichef von Utrecht zur Sprache zu bringen.
8. Am 21. Januar 1992 wurde in diesem Kreis vereinbart, der Antidiskriminierungspolitik verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

9. Nach Art. 94 Abs. 7 ICERD kann der Ausschuss in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der betroffenen Parteien die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung verbinden.
10. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat keine Einwände gegen die Zulässigkeit der Mitteilung erhoben hat und dass der Beschwerdeführer ausführliche, sachbezogene Bemerkungen zu der zu prüfenden Angelegenheit vorgelegt hat. Unter diesen Umständen beschließt der Ausschuss, die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung zu verbinden.
11. Der Ausschuss hat sich vergewissert, dass die in Art. 91 ICERD festgehaltenen Zulässigkeitskriterien erfüllt sind. Die Mitteilung wird daher für zulässig erklärt.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

12. Die am 8. und 9. August 1989 gemachten Bemerkungen und Drohungen gegenüber L.K. sind eine Aufhetzung zur Gewalttätigkeit und Rassendiskriminierung gegen Personen anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit und stehen damit im Widerspruch zu Art. 4 ICERD.

13. Die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hinsichtlich dieser Vorfälle sind unvollständig gewesen. Der Ausschuss kann das Argument nicht gelten lassen, dass die Verpflichtungen von Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen allein schon durch den Erlass eines Gesetzes, welches Rassendiskriminierung kriminalisiert, voll und ganz erfüllt würden. Dem Antragsteller sind in Anbetracht dieses unzulänglichen Eingehens auf die Vorfälle durch die polizeilichen und gerichtlichen Behörden kein wirksamer Schutz und keine wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne von Art. 6 des Übereinkommens zuteil geworden. Wenn rassistisch motivierte Gewaltakte angedroht werden, insbesondere wenn solche Drohungen in der Öffentlichkeit und von einer Gruppe ausgesprochen werden, obliegt es dem betreffenden Staat, mit gebührender Sorgfalt und Eile zu ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der Vertragsstaat dies versäumt.

14. Das Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als stelle es die Existenzberechtigung des Opportunitätsgrundsatzes (die Ermessensfreiheit in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten) in Frage. Der Ausschuss bekräftigt aber seine in der Mitteilung Nr. 1/1984 vom 10. August 1987 (Yilmaz-Dogan. vs. Niederlande) geäußerte Auffassung, dass die Ermessensfreiheit in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten sich an Ordre Public Erwägungen orientieren muss. In jedem Fall sollte der Opportunitätsgrundsatz bei einer behaupteten Rassendiskriminierung jeweils nach Maßgabe der in dem Übereinkommen verankerten Garantien angewandt werden.

### **Entscheid**

15. Der Ausschuss stellt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 4 und Art. 6 ICERD fest.

### **Empfehlungen**

16. Der Vertragsstaat sollte seine Politik und seine Verfahren bezüglich der Strafverfolgung in Fällen mutmaßlicher Rassendiskriminierung im Lichte seiner Verpflichtungen nach Art. 4 ICERD überprüfen.

17. Dem Antragsteller ist eine Entschädigung zu gewähren, die dem von ihm erlittenen moralischen Schaden angemessen ist.

18. Gemäß Art. 95 Abs. 5 der Verfahrensordnung bittet der Ausschuss den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Art. 9 Abs. 1 ICERD den Ausschuss über alle Maßnahmen zu unterrichten, die er bezüglich der in den Ziffern 6.8 und 6.9 enthaltenen Empfehlungen getroffen habe.